
**Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
der Josef-Grundschule e.V.**

§1

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität. Er ist selbstlos tätig.; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2) Der Zweck des Vereins ist es, die vorhandenen Kräfte zum Wohle der Schülerinnen und Schüler zu nutzen und die Josef-Grundschule sowie die dort tätigen Lehrerinnen und Lehrer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere
 - a) Unterstützung finanziell bedürftiger Schüler bei Wanderungen, Schulfahrten, Theaterbesuchen und sonstigen schulischen Veranstaltungen, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen;
 - b) die Beteiligung bei der Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel;
 - c) die Beteiligung bei der Ausgestaltung der Schule;
 - d) die Beteiligung an schulischen Veranstaltungen, die u. a. dem Zweck dienen, deutsche und ausländische Schüler und ihre Erziehungsberechtigten einander näher zu bringen und gegenseitiges Verständnis aufzubringen;
 - e) die Pflege der Gemeinschaft ehemaliger Schülerinnen und Schüler dieser Schule.
- 3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen

**Verein der Freunde und Förderer
der
Josef-Grundschule e. V.**

Der Verein hat seinen Sitz in 44319 Dortmund. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund einzutragen.

- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt. Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie der ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Schule an und will auch dafür werben, dass sich Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.
- 2) Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.
- 4) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Eingang des Schreibens zum jeweiligen Monatsende wirksam.
- 5) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

§ 4**Beiträge**

- 1) Die Höhe des Jahresbeitrages für die Mitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu leisten. Der Vorstand kann ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.
- 2) Bereits gezahlte Vereinsbeiträge werden im Falle des Austrittes nicht erstattet.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule oder einzelnen Schülerinnen oder Schüler im Rahmen des Vereinszweckes zu machen. Über entsprechende Richtlinien entscheidet die Mitgliederversammlung; über einzelne Anträge entscheidet der Vorstand.

§5**Organe des Vereins**

Die Organe des Vorstandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6**Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies wünschen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweiligen ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Richtlinien zur Verwendung der Vereinsmittel.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Die Abstimmung ist in der Regel offen, es sei denn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung. Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
 - 5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - 6) Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Anzahl der Enthaltungen die der Ja-Stimmen überwiegt.
 - 7) Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden
 - b) dem oder der Stellvertreter(in) des oder der 1. Vorsitzenden
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied.Diese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Der oder die jeweiligen Schulleiter(in) und der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vereinsöffentlich.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit des Vorstandes gefasst werden.
- 4) Die Beschlussfassung muss protokolliert und von zwei Mitgliedern gegengezeichnet werden.
- 5) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, dass für die Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es auch zulässig, durch den Vorstand einen Referenten zu berufen. In diesem Fall wird zur Abwicklung von Bankgeschäften die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes benötigt.

- 6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung hat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang zu erfolgen.
- 7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- 8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8

Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Später eingehende Anträge zu einer Satzungsänderung müssen auf einer folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 9

Vereinsvermögen

Der Verein behält das Eigentumsrecht an angeschafften Gegenständen oder Geräten, die der Schule zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen werden.

§ 10

Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der kath. Kirchengemeinde "Vom göttlichen Wort", Dortmund-Wickede, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

Dortmund, 19.02.2002